



### **Problembeschreibung / Begründung**

Aufgrund des Wechsels in der Stellvertretung des Bezirksverwaltungsstellenleiters ist eine Neubestellung der/des stellvertretenden Schriftführers/in notwendig.

Nach § 36 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) finden auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen die für den Rat der Stadt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Danach ist gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 GO NRW über die von der Bezirksvertretung gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese wird in Anwendung der vorstehenden Regelung von dem/der Bezirksbürgermeister/in und einer/einem von der Bezirksvertretung zu bestellenden Schriftführer/in unterzeichnet.

Tischler